

Geschenke und Zuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer



Inhalt

1.	Geschenke und Zuwendungen an Geschäftspartner	3
1.1	Was sind Geschenke?	3
1.2	Geschenke in der Buchführung	9
1.3	Pauschalbesteuerung für Geschenke	15
2.	Sachzuwendungen an Mitarbeiter	21
2.1	Wann sind Sachzuwendungen steuerfrei?	21
2.2	Die Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen	22
2.3	Ausnahmen von der Pauschalierungsmöglichkeit	23
2.4	Geschenk- und Tankgutscheine	24
3.	Sonderfragen der Pauschalversteuerung.....	29
3.1	VIP-Logen	29
3.2	Incentive-Reisen	30
3.3	Nicht lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer	32
3.4	Rücknahme von Pauschalierungswahlrechten	32

Vorwort

„Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft.“ Das gilt für Geschenke an Geschäftspartner¹ zum Erhalten oder zur Förderung der Geschäftsbeziehungen ebenso wie für motivationsfördernde Sachzuwendungen an Mitarbeiter. „Leider“ trüben nicht nur die zunehmenden Compliance-Regelungen in Unternehmen oder andere Gesetze, die Zugaben einschränken, sondern vor allem die geltenden Steuergesetze die Freude erheblich, und zwar sowohl beim Empfänger als auch beim Schenker. „Richtig“ schlimm wird es für diejenigen, die „munter“ Geschenke verteilen, ohne darauf zu achten, ob die Geschenke auch tatsächlich einen unternehmerischen Zweck haben. Ist ein solcher nicht zu erkennen, wird seine „Großzügigkeit“ (im Klartext: Bestechungsversuch, aber auch Verstoß gegen die Vermögensbetreuungspflicht gegenüber dem Unternehmen) für den Betreffenden strafrechtlich relevant (Bundesgerichtshof vom 18.05.2021 – 1 StR 144/20).

Bekannt sind die Wertbeschränkungen eines Geschenkes und die Aufzeichnungspflichten, die „schon immer“ Anlass zum Streit mit dem Finanzamt gegeben haben. Die „eigentlich gut gemeinte“ Möglichkeit zur Pauschalversteuerung von Geschenken an Geschäftspartner (Kunden, Geschäftsfreunde, Lieferanten etc.), „befreundete Unternehmen“ gleichgültig welcher Rechtsform, Vereine, Verbände, Familienangehörige von Geschäftspartnern oder deren Arbeitnehmer, als auch für Sachzuwendungen an die eigenen Mitarbeiter (§ 37b EStG), enthielt und enthält jede Menge weiteren Zündstoff. Ein Teil dieses Zündstoffs wurde durch die Rechtsprechung entschärft, andere Teile durch sie verschärft.

Übernimmt der Schenkende die (pauschale) Steuer, muss derjenige, der beschenkt wird oder die Zuwendung erhält, keine weitere Steuer bezahlen. § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG bezieht sich auf alle Geschenke.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Überblicksartig dargestellt, dürfen Sie Aufwendungen an Geschäftspartner als Betriebsausgabe geltend machen, sofern

- der Wert des Geschenks pro Person und Jahr ab 2024 nicht mehr als 50 Euro (früher 35 Euro) beträgt
- es sich um Geschenke handelt, die nur betrieblich verwendet werden können,
- es sich um Aufmerksamkeiten bis 60 Euro (brutto, also inklusive Umsatzsteuer) handelt, die anlässlich besonderer persönlicher (!) Ereignisse zugewendet werden. Solche Aufmerksamkeiten können mehrfach gegeben werden, beispielsweise hat ein Geschäftspartner einen runden Geburtstag, fünf Monate später heiratet er. Oder das Kind eines Mitarbeiters feiert die erste heilige Kommunion, zwei Monate später hat er das zehnjährige Betriebsjubiläum.

Wichtig:

In den beiden letzten Fällen entfällt die pauschale Besteuerung nach § 37 b EStG auch dann, wenn Sie als Unternehmer im Übrigen die Geschenke an Geschäftsfreunde pauschal versteuern.

§ 37b EStG ist eine ziemlich praxisfremde Regelung, die nur schwer buchhalterisch korrekt umzusetzen ist. Auch die Vorstellungen der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 19.05.2015 – IV C 6 – S 2297-b14/10001) schaffen nur bedingt erleichternde Praxisnähe.

Hinweis

Es ist und bleibt also relativ schwierig, steuerlich „fehlerlos“ zu schenken. Erschwerend kommt hinzu, dass Sie die Wahl, die Sie bei der Pauschalierung haben, nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen

ausüben dürfen. Immerhin aber ist es möglich, das Wahlrecht für Geschenke an Dritte anders auszuüben als das für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer. Bei allen in diesem Zusammenhang auftauchenden Fragen sollten Sie daher engen Kontakt zu Ihrem Steuerberater halten.

1. Geschenke und Zuwendungen an Geschäftspartner

Wird im Folgenden von „Geschenken“ gesprochen, sind damit nur die betrieblich motivierten Geschenke an Kunden, Lieferanten, Geschäftsfreunde etc. gemeint und nicht die privat veranlassten Zuwendungen.

Empfänger von Geschenken können natürliche, aber auch juristische Personen, also beispielsweise eine GmbH oder Aktiengesellschaft sein. Auch wenn beispielsweise eine GmbH drei Geschäftsführer hat, gilt sie als eine Person.

Geld zählt nicht als Geschenk. Bei einem Geschenk muss also – zumindest für die steuerliche Pauschalierung nach § 37b EStG – eine Sache im Sinne des § 90 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder eine Leistung zugewendet werden. Gleichwohl spricht die Finanzverwaltung bei ihrer Definition von „Geschenk“ von Sach- und (!) Barzuwendungen (R 4.10 Abs. 4 Satz 4 EStR). Aber wie gesagt: Pauschaliert versteuert werden dürfen nur Sachzuwendungen.

1.1 Was sind Geschenke?

Geschenke sind unentgeltliche Zuwendungen oder anders ausgedrückt: Leistungen, die zu keiner wie auch immer gearteten Gegenleistung verpflichten. Gleichwohl dürften sich Beschenkte moralisch verpflichtet fühlen, sich gelegentlich – wie auch immer – erkenntlich zu zeigen, frei nach der Erfahrung „There is no free lunch!“ Das aber schadet steuerlich nicht, denn es ist legitim, mit dem Geschenk den Zweck zu verfolgen, Geschäftsbeziehungen zu sichern oder zu verbessern oder für ein Erzeugnis zu werben.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Anne Katrin Figge/fotolia.com

Stand: April 2024

DATEV-Artikelnummer: 32384/2024-04-01

E-Mail: literatur@service.datev.de